

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 11

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Nov. 1929

Einiges über Unfallversicherung

Werter Kollege!

Eine Unfallrente wird nur dann gewährt, wenn der von Dir geschilderte Unfall ein Betriebsunfall ist. Du kannst Dir denken, daß die Genossenschaften sich im allgemeinen sehr zurückhaltend zeigen, wenn es sich um die Gewährung einer Rente handelt. Der einfachste Fall ist der, daß einem Kollegen während der Arbeitszeit im Betriebe ein Unfall zustoßt, also z. B. dem Stein- oder dem Bergarbeiter dadurch, daß niedergehende Gesteinsmassen ihn treffen, oder dem Fabrikarbeiter dadurch, daß er — wenn auch fahrlässig — mit der Hand in die Maschine gerät, oder dem Holzarbeiter dadurch, daß er von der Säge verletzt wird usw. Diese Fälle sind wohl alle klar und unstreitig. Auch der Weg zur Arbeitsstätte und der Rückweg sind geschützt. Neulich hatte ich folgenden Fall vor dem Obergerichtsamt zu vertreten. Ein Kollege pflegte nach Arbeitschluß mit dem Rade nach Hause zu fahren. Er wohnte ungefähr eine halbe Stunde entfernt vom Betrieb in einem Nachbarort. Es war ein sehr heißer Tag gewesen, und der Kollege bekam Durst. Er steigt also vom Rade und erfrischt sich in einer am Wege liegenden Gastwirtschaft. Dann fährt er weiter und verunglückt schwer. Unfallfolge ist ein steifes Knie. Die Berufsgenossenschaft wandte ein, daß der Verletzte durch das Einkehren im Gasthaus den Zusammenhang mit dem Betriebe verloren habe, und ein Betriebsunfall daher nicht in Frage käme. Die Rente wurde abgelehnt, weil der Heimweg unterbrochen worden sei. Im Berufungsverfahren vor dem Obergerichtsamt ist aber die Genossenschaft zur Gewährung der Unfallrente verurteilt worden. Die Spruchkammer hatte durch Zeugenvernehmungen die Frage geprüft, wie lange sich der Verletzte in der Gastwirtschaft aufgehalten hat. Es war erwiesen, daß der Kollege lediglich ein Glas Bier getrunken und dann seinen Weg fortgesetzt hatte. Eine Erfrischung, die ein Arbeitnehmer auf dem Heimwege von der Arbeit unterwegs zu sich nimmt, bedeutet noch keine Unterbrechung des Zusammenhanges mit dem Betrieb. Daher ist die Rente zu zahlen.

Anders wäre die Entscheidung ausgefallen, wenn der Kollege sich stundenlang in der Gastwirtschaft aufgehalten hätte. Dann allerdings befindet er sich nachher nicht mehr auf dem Heimwege von der Arbeitsstätte, sondern auf dem Heimwege aus der Gastwirtschaft, also gewissermaßen auf einem Wege, den er aus eigenem Interesse unternimmt. Da fällt mir noch ein anderer Fall ein, an dem Du erkennen kannst, wie sehr das Vorliegen eines eigenen Interesses gegen die Annahme eines Betriebsunfalles spricht. Der Fall hat sich wirklich ereignet und ist dann entschieden worden. Ein Arbeitskollege erfährt während der Frühstückspause im Betriebe, daß es im Süden der Stadt brennt. Da seine Wohnung im Süden liegt, will er sich vergewissern, ob das Feuer in der Nähe seiner Wohnung ausgebrochen ist. Er begibt sich also auf den Boden des Fabrikgrundstückes, lockert eine Luke und begibt sich mittels einer Leiter nach der höchsten Stelle des Daches, um Umschau zu halten. Er stürzt ab und verunglückt schwer. Hier handelt es sich nach der Rechtsprechung nicht um einen Betriebsunfall; denn der Kollege hat sich aus persönlichem Interesse in diese Gefahr begeben. Hätte er im Auftrage des Unternehmers gehandelt, so hätte es sich um einen Betriebsunfall gehandelt.

Ein Steinbruchunternehmer machte pleite. Arbeiter und Angestellte wurden entlassen. Sie hatten wegen ihrer Lohn- und Gehaltsforderung noch rechtzeitig Steine pfänden lassen. Die Steine lagen am Wege im Bruch. Der Rechtsnachfolger des alten Unternehmers stellte neue Leute ein und beauftragte den Arbeiterratsvorsitzenden des alten Unternehmens, die Steine wegzuschaffen; denn diese lägen ihm im Wege. Sie müßten weggeschafft werden, weil er sonst den Betrieb nicht eröffnen könnte. Der Arbeiterratsvorsitzende hat einen arbeitslosen Kollegen, ihm bei Wegschaffung der Steine zu helfen. Der Helfer war früher im

Steinbruch beschäftigt gewesen, aber vom neuen Unternehmer nicht eingestellt worden. Er hatte ebenfalls seinen Lohn nicht voll bekommen, so daß die Steine auch für ihn gepfändet waren. Dieser Kollege verunglückte schwer beim Abtransport der Steine. Ist das ein Betriebsunfall? Die Berufsgenossenschaft lehnte natürlich den Antrag auf Unfallrente ab, und zwar mit der Begründung, daß der Verletzte bei dem neuen Unternehmer gar nicht beschäftigt und zur Zeit des Unfalles arbeitslos gewesen sei. Dieser Einwand ist aber nicht richtig; denn es genügt, wenn der betreffende Kollege im Betriebsinteresse des Unternehmers tätig gewesen ist. Zwar muß im allgemeinen eine Beschäftigung ernstlicher Art vorliegen; es braucht aber nicht immer ein richtiger Arbeitsvertrag zu sein. Die Genossenschaft sagte darauf, wenn man das auch zugeben wolle, so habe der Verletzte die Steine doch nur deswegen weggeschafft, weil er sie für seinen Lohnanspruch sicherstellen wollte; denn auch für seinen Lohnanspruch seien die Steine gepfändet. Das ist nun wieder falsch; denn der Unternehmer hatte ja selbst gesagt, daß die Steine weg müßten, weil sie ihm im Wege lägen. Außerdem hatte der Kollege wirklich keine Ursache, die Steine beiseite zu schaffen, auch nicht zur Sicherstellung seines Lohnes; denn zu diesem Zweck waren sie ja bereits gepfändet worden. Also handelte der Kollege nicht im eigenen Interesse, sondern nur im Interesse des Unternehmers. Die Unfallrente war also zu gewähren.

Aber was nützen alle Vorschriften über Unfallversicherung, wenn der Unfall nicht gemeldet worden ist! Darum sollte jeder, der auch nur einen geringfügigen Unfall im Betriebe erleidet, sich Zeugen sichern. Wenn die Unfallfolgen sich störend bemerkbar machen und die Erwerbsfähigkeit herabmindern, so muß der Kollege oder die Kollegin sofort Rente beantragen. Die Bestimmung lautet: Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger (Berufsgenossenschaft) anzumelden. Das steht in § 1546 der Reichsversicherungsordnung. Allerdings kann ausnahmsweise der Anspruch auch später noch geltend gemacht werden, und zwar 1., wenn eine neue Unfallfolge erst später oder eine alte Unfallfolge in wesentlich höherem Maße später bemerkbar geworden ist, 2. wenn der verletzte Kollege an der Anmeldung des Unfalles durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen. Aber auch in diesen Fällen muß der Kollege den Anspruch binnen drei Monaten anmelden.

Nun noch eine Frage! Wie ist es mit der Höhe der Unfallrente? Darüber herrscht noch viel Unklarheit. Wir wollen einmal den Fall setzen, daß ein Kollege durch die Unfallfolgen völlig erwerbsunfähig geworden ist. Wieviel Rente erhält er? Angenommen, er hätte täglich 5 RM. verdient. Dann beträgt sein Jahresarbeitsverdienst 300 mal 5 gleich 1500 RM. Die Vollrente beträgt nun zwei Drittel dieses Jahresarbeitsverdienstes. Das sind 1000 RM. im Jahre. Wer nun 50 Prozent Rente erhält, bekommt also die Hälfte der Vollrente usw. Uebrigens ist es nicht richtig, wenn Du glaubst, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur vom Arzte geschätzt wird. Die Gutachten der Ärzte sind für das Gericht nicht von unbedingt bindender Beweiskraft, sie sind nur Anhaltspunkte. Das Gericht kann also über die ärztliche Schätzung hinausgehen und die Genossenschaft zur Zahlung einer höheren Rente verurteilen, als im ärztlichen Gutachten vorgesehen ist. Entscheidend sind die Gesamtumstände der Erwerbsminderung. Besonders beliebt ist es bei einigen Ärzten, von einer „Gewöhnung an die Unfallfolgen“ zu reden und damit die Herabsetzung der Rente zu begründen. Die Ärzte vergessen dabei, daß man sehr vorsichtig damit umgehen sollte. Eine gewisse Gewöhnung tritt bei jedem Unfall natürlich bald ein. Aber an eins gewöhnt sich niemand; nämlich an den Verdienstaussfall durch die Unfallfolgen.

Mit bestem Gruß:
Die Vertrauensperson

Die Arbeitslosenversicherung*

§ 101

(1) In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99 zuzulassen. Die Zulassung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Höhe der Unterstützung und die Dauer ihrer Gewährung können beschränkt werden.

(2) Die Krisenunterstützung erhalten Arbeitslose, die arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind und entweder

1. die Anwartschaftszeit nach § 95 nicht erfüllt haben, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens dreizehn Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben oder
2. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft haben.

(3) Ausländer erhalten die Krisenunterstützung nur, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Ob das der Fall ist, stellt der Reichsarbeitsminister fest. Dieser bestimmt auch, ob und inwieweit Staatslosen die Krisenunterstützung zu gewähren ist.

§ 102

Für die Gewährung der Krisenunterstützung steht der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung die Erschöpfung des Anspruchs auf die Leistungen gleich, die den Arbeitslosen im Falle des § 80 zustehen.

§ 103

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat.

(3) Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

§ 104

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelte.

§ 105

(1) Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

- Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte bis 10 Reichsmark,
- Klasse II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 10 bis 14 Reichsmark,
- Klasse III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 14 bis 18 Reichsmark,
- Klasse IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 18 bis 24 Reichsmark,
- Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 24 bis 30 Reichsmark,
- Klasse VI bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 30 bis 36 Reichsmark,
- Klasse VII bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 36 bis 42 Reichsmark,
- Klasse VIII bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 42 bis 48 Reichsmark,
- Klasse IX bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 48 bis 54 Reichsmark,
- Klasse X bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 54 bis 60 Reichsmark,
- Klasse XI bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 60 Reichsmark.

(2) Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten sechsundzwanzig Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten sechs Monate seiner Arbeitnehmerstätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung

* Die §§ 87 bis 100 sind in der vorigen Nummer der „Vertrauensperson“ veröffentlicht worden.

bezogen hat, die dem Erwerbe der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seines Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Die unentgeltliche Beschäftigung eines Lehrlings begründet die Zugehörigkeit zur Lohnklasse I.

§ 106

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt

in Klasse I	8 Reichsmark
„ „ II	12 „
„ „ III	16 „
„ „ IV	21 „
„ „ V	27 „
„ „ VI	33 „
„ „ VII	39 „
„ „ VIII	45 „
„ „ IX	51 „
„ „ X	57 „
„ „ XI	63 „

§ 107

(1) Die Hauptunterstützung beträgt

in der Klasse I	75	vom Hundert
in der Klasse II	65	„ „
in der Klasse III	55	„ „
in der Klasse IV	47	„ „
in den Klassen V und VI	40	„ „
in der Klasse VII	37,5	„ „
in den Klassen VIII bis XI . .	35	„ „

des Einheitslohns.

(2) Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 vom Hundert des Einheitslohns gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch

in den Klassen I und II	80	vom Hundert
in der Klasse III	75	„ „
in der Klasse IV	72	„ „
in den Klassen V und VI	65	„ „
in der Klasse VII	62,5	„ „
in den Klassen VIII bis XI . .	60	„ „

des Einheitslohns in keinem Falle übersteigen.

§ 107a

(1) Während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitslose aus Berufen und Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist,

in der Lohnklasse VII die Unterstützungssätze der Klasse VI, in den Lohnklassen VIII und IX die Unterstützungssätze der Klasse VII,

in den Lohnklassen X und XI die Unterstützungssätze der Klasse VIII.

(2) In welchen Berufen und Gewerben eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, bestimmt sich nach der Verordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 282) und der Anordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 282). Das gleiche gilt für Zeitraum, Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit.

(3) Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Abweichendes vom Abs. 2 bestimmen.

§ 107b

Ertrechnet sich nach § 107 für einen Unterstützungstag ein höherer Unterstützungsbetrag als das durchschnittliche Arbeitsentgelt für einen Arbeitstag des Zeitraums, der nach § 105 Abs. 2 für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist, so ist die Arbeitslosenunterstützung auf diesen Betrag zu beschränken. Das gilt nicht für Arbeitslose, die in dem genannten Zeitraum nur als Lehrling beschäftigt waren.

§ 107c

(1) Hat ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit, die nach § 105 Abs. 2 für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse maßgebend ist, in einem anderen Orte verbracht als dem Orte, in dem die Unterstützung zu gewähren ist, so darf die Unterstützung nicht höher sein, als sie nach den Lohnverhältnissen des Unterstützungsorts wäre.

(2) Für Festsetzungen, die nach Abs. 1 zu treffen sind, haben die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Richtlinien aufzustellen. Dabei sind in erster Linie die Lohnverhältnisse zu berücksichtigen, die für die einzelnen Berufe am Unterstützungsorte bestehen; soweit Berufe am Unterstützungsorte nicht vertreten sind, ist an die Lohnverhältnisse des näheren, erforderlichenfalls der weiteren Umgebung des Unterstützungsorts anzuknüpfen; ist auch das nicht möglich, so ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren.

(3) Im Beschwerdeverfahren (§ 188) kann der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamts die Richtlinien aufstellen.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsrats weitere Lohnklassen einführen und entsprechend höhere Einheitslöhne festsetzen.

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags.

(2) In besonderen Fällen kann die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden.

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf einer Wartezeit gewährt, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften die Wartezeit fortzufallen hat.

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Hat der Arbeitslose jedoch für diesen Tag noch Arbeitsentgelt erhalten, so beginnt sie mit dem folgenden Tage.

(2) Zeitabschnitte, in denen sich der Arbeitslose während der Wartezeit ohne genügende Entschuldigung nicht in gleicher Weise beim Arbeitsamt meldet wie ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (§ 173), hemmen den Lauf der Wartezeit.

(1) Regelmäßig dauert die Wartezeit

1. 14 Tage bei Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind.

2. 7 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, sowie bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen,

3. 3 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen.

(2) Die Wartezeit verkürzt sich im Falle des Abs. 1 Nr. 1 auf 7 Tage und im Falle des Abs. 1 Nr. 2 auf 3 Tage, und sie fällt im Falle des Abs. 1 Nr. 3 fort, wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an

1. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, insofern der das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder

2. Arbeitsunfähigkeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, oder

3. behördlich angeordnete Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer in einer Anstalt

erstattet wird.

(3) Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung weniger als sechs zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um so viel Wartetage, wie der letzten Beschäftigung vorausgegangen sind.

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Die Verjährung naht!

„Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.“ Mit diesem allgemeinen Grundsatz leitet das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 195 die einzelnen Bestimmungen über die Verjährung ein. Würde man aber diesem Grundsatz vertrauen, dann wäre dieses Vertrauen unter Umständen sehr gefährlich. Denn für die meisten Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens sind viel kürzere Verjährungsfristen festgesetzt. Deshalb ist die Kenntnis dieser Fristen, wenn der Jahresabschluss vor der Tür steht, von besonderer Bedeutung. Mit der letzten Stunde des 31. Dezember tritt für eine Reihe von Forderungen die Verjährung ein. Da gilt es, durch geeignete Maßnahmen die Verjährung zu verhindern.

Die Forderungen, die im Laufe des ganzen Jahres 1927 entstanden sind und die mit Ende Dezember 1929 verjähren, sind folgende:

1. Sämtliche Forderungen der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter auf Lohn, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der den Arbeitnehmern gewährten Vor-schüsse;

2. die Gehaltsansprüche der Privatangestellten und der sonstigen im Privatdienst beschäftigten Personen (Hausangestellte usw.);

3. die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, die ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder

Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, sofern die Lieferung usw. nicht für den Gewerbebetrieb, sondern für den privaten Haushalt des Schuldners erfolgt. Im andern Falle tritt die Verjährung in vier Jahren ein. Die Forderung muß also, wenn sie mit Ende Dezember 1929 verjähren soll, i. J. 1925 entstanden sein;

4. die Ansprüche der Land- und Forstwirte für Lieferungen land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Verwendung im Haushalt des Schuldners erfolgten. Im andern Falle trifft auch hier das gleiche zu wie unter 3;

5. die Ansprüche der Eisenbahnen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht-, des Fuhr- und Botenlohnes, mit Einschluß der Auslagen;

6. die Ansprüche der Restaurateure und Hotelwirte für Speisen, Getränke, Wohnung und Beköstigung;

7. die Ansprüche der Personen, die gewerbsmäßig bewegliche Sachen (zum Beispiel Bücher, Pferde, Kutschen, Fahrräder) vermieten;

8. die Ansprüche derjenigen, die, ohne zu den unter 3 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben (zum Beispiel Stellenvermittler) wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütung, mit Einschluß der Auslagen;

9. die Ansprüche der Lehrherren wegen des Lehrgeldes;

10. die Ansprüche der öffentlichen und privaten Schulen und Krankenanstalten für Gewährung von Unterricht, Verpflegung und Heilung;

11. die Ansprüche der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare;

12. die Ansprüche der Ärzte und Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;

13. die Ansprüche der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher;

14. die Ansprüche der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Einige andere Forderungen unterliegen der vierjährigen Verjährungsfrist. Solche Forderungen sind: Ansprüche von Rückständen von Zinsen, Miete und Pacht, Unterhaltsgelder (Alimente), Auszugsleistungen, Pensionen und sonstige regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

Es ist ein allgemeiner Irrtum verbreitet, nämlich, daß die Verjährung durch mündliche oder schriftliche Mahnung, oder durch eingeschriebenen Brief unterbrochen wird. Das ist nicht der Fall. Wohl aber kann die Verjährung unterbrochen werden durch Abschlagszahlung oder durch besondere Anerkennung des Anspruches. Mit dem Tage der Anerkennung oder der Abschlagszahlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Das sicherste Mittel, die Verjährung nicht eintreten zu lassen, ist die Erhebung der Klage oder die Zustellung eines Zahlungsbefehls. Beides kann beim zuständigen Amtsgericht, also dort, wo der Schuldner wohnt, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein Vollstreckungsbefehl vor, dann verjährt der so rechtskräftig festgestellte Anspruch erst in 30 Jahren.

In den Orten, wo ein Arbeitsgericht besteht, müssen sämtliche Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis dort angebracht werden. Kosten entstehen dabei nicht.

Nach Eintritt der Verjährung kann der Schuldner die Bezahlung der Schuld verweigern. Der Richter aber darf nicht von Amts wegen im Hinblick darauf, daß die eingeklagte Forderung verjährt ist, die erhobene Klage abweisen. Die Verjährung ist vielmehr nur dann zu berücksichtigen, wenn sie von dem Schuldner ausdrücklich als Einwendung geltend gemacht wird. Mit dieser Bestimmung soll es dem Anstandsgefühl des Schuldners überlassen werden, ob er sich des Einwandes der Verjährung bedienen will oder nicht.

Und was im allgemeinen gilt, trifft auch hierbei zu: Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen bietet keinen Schutz.

Auch in der Arbeiterversicherung sind die Verjährungsfristen wohl zu beachten.

1. Die Krankenversicherung. Die Unterstützungsansprüche gegen alle gesetzlichen Krankenkassen verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

2. Die Unfallversicherung. Einige der wichtigsten Bestimmungen für Unfallverletzte sind im Leitartikel dieser Nummer der „Vertrauensperson“ erläutert.

3. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Ansprüche auf Alters- und Invalidenrente, auf Witwen-, Witwen- und Waisenrente, auf Witwengeld und Waisenaussteuer sowie die Rückstände all dieser Renten verjähren in vier Jahren nach der Fälligkeit.

Die Beitragserstattungen sind bereits seit dem 1. Januar 1912 weggefallen.

Auf eine Ehrenpflicht, die jeder organisierte Arbeiter und jede organisierte Arbeiterin zu erfüllen hat, sei bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht. Diese besteht darin, mit Ablauf des alten Jahres auch alle Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft erfüllt zu haben. Verfahren zwar diese Forderungen nicht, so gehört es doch zur Ordnung, den Funktionären ihre schwierige Aufgabe nicht noch schwieriger zu machen.

Entlassung wegen Verbandszugehörigkeit

(Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 24. April 1929, RAG. 533/28)

Kläger, der dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter angehört, behauptet, wegen gewerkschaftlicher Betätigung gemäßigert zu sein. Die Klage stützt sich auf den § 159 der Reichsverfassung mit dem Hinweis, daß eine verbotene Maßnahme vorliege und nach den Bestimmungen des Absatz II rechtswidrig und als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig sei. Des weiteren verstoße die Kündigung im Hinblick auf ihren Zweck auch gegen die guten Sitten und sei deshalb der Beklagte nach §§ 826 und 823, Absatz II, sowie § 628, Absatz II des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz verpflichtet. Das Arbeits- und das Landesarbeitsgericht in D. als Vorinstanzen wiesen die Klage ab, und zwar ohne auf die Veranlassung und den Zweck der Entlassung einzugehen. Man stützte sich in den Entscheidungsgründen darauf, daß es allgemein anerkannter Rechtsatz sei, daß ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Rechtsverhältnis von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden könne.

Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Sitzung vom 24. April 1929 die angeführte Begründung als rechtsirrig bezeichnet und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. Es sagt in seinen Entscheidungsgründen:

Der Artikel 159, Absatz II der Reichsverfassung erklärt alle Abreden und Maßnahmen, welche die im Satz I gewährleistete Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, als rechtswidrig. Daraus folgt nicht nur, daß sie auf privatrechtlichem Gebiete nach § 134 nichtig sind, sondern auch, daß sie gemäß § 823, Absatz II des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schadenersatz verpflichten. Unter Maßnahmen im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung fallen aber nicht nur öffentlich-rechtliche Akte, sondern auch private Willenserklärungen und einseitige Rechtsgeschäfte, also auch zur Auflösung von Vertragsverhältnissen bestimmte Kündigungen. Für sie eine Ausnahme zu machen, liegt kein der Rechtsordnung zu entnehmender Anlaß vor.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenerwartungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikarte für November bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Dezember zugehört werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 30. Nov. zu nehmen. Zahlstellen, die verfehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikarte oder ihren Fragebogen für Oktober 1929 entweder überhaupt nicht oder zu spät eingefandt:

Gau Hamburg: Celle, Plön, Kellinghusen, Neumünster, Gandersheim, Goslar, Münchhof, Osterode, Stadtoldendorf, Verden, Wildeshausen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Kl.-Almerode, Rößbach, Biberichlag, Eisenach, Eisleben, Erfurt, Ermischwerdt, Frankenheim, Gr.-Breitenbach, Friedrichsloha, Lehesten, Kaltensundheim, Winkingerode, Langula, Jella, Koburg.

Gau Herford: Essen-Bad, Hagen, Lippstadt, Sonneborn.

Gau Frankfurt a. M.: Andernach, Kreuznach, Geldern, Briedel, Nieferk, Oberhausen, Alsfeld, Darmstadt, Somborn, Burginn.

Gau Heidelberg: Gr.-Haußen, Bamberg, Bruch, Kleeborn, Karlsruhe, Kirrlach, Eppingen, Schönau, Schwab.-Hall, Sternensfels, Unterheinrieth, Walldorf, Rülzheim.

Gau Dresden: Ronneburg, Wintersdorf, Zeitz, Bretnig, Grimma, Lunzenau, Wittweida, Mügeln, Pirna.

Gau Breslau: Halbau, Ratibor.

Gau Berlin: Ralau, Driesen, Ludenwalde, Neuruppin, Wusterhausen, Pasewalk.

Arbeitslose,

achtet auf die Verdienstbescheinigung!

Bisher wurde im Falle einer Arbeitslosigkeit die Höhe der Unterstützung nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen berechnet. Nach dem abgeänderten Arbeitslosen-Versicherungsgesetz berechnet sich die Unterstützung nach dem Durchschnitt der letzten 26 Wochen. Die Höhe des Verdienstes wird in der Regel durch eine Bescheinigung des Unternehmers nachgewiesen. Für jeden einzelnen, der das Unglück hat, arbeitslos zu werden, ist es nun notwendig, diese Bescheinigung genau zu prüfen. In zahlreichen Fällen konnte festgestellt werden, daß auf diesen Bescheinigungen der Verdienst einfach nach der geltenden Lohnordnung berechnet war. Vielfach hat der einzelne Arbeiter aber einen höheren Verdienst erzielt, sei es durch Akkordmehrverdienst, durch Ueberstunden, Sonntagsarbeit oder dergleichen. Alle diese Einkommenseinstitute rechnen mit zum Lohn. Dadurch wird das Durchschnittseinkommen erhöht und unter Umständen die Arbeitslosenunterstützung einer höheren Versicherungsklasse erreicht. Wer sich also auch in dieser Beziehung vor Schaden behüten will, tut gut daran, wenn er sich die Lohnlisten oder Bescheinigungen regelmäßig aufhebt und sie zur gegebenen Zeit mit dem erhaltenen Verdienstaussweis des Arbeitgebers vergleicht.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

- Schönlank. Das Mitgliedsbuch 25 524, Otto Mathews, geb. 8. 10. 98 in Schönlank, eingetr. 25. 10. 19. (352/134. 29.)
 Brieg. Das Mitgliedsbuch S. III. 9762, Olga Radehaus, geb. 17. 6. 99 in Oppeln, eingetr. 22. 11. 19. (361/136. 29.)
 Nordhausen. Das Mitgliedsbuch S. II. 97 238, Alwine Hoffmann, geb. 5. 6. 96 in Nordhausen, eingetr. 22. 11. 18. (265/137. 29.)
 Berlin. Das Mitgliedsbuch S. IV. 34 862, Eise Dagodski, geb. 3. 9. 91 in Berlin, eingetr. 1. 9. 24. (306/138. 29.)
 Das Mitgliedsbuch 19 246, Marta Fahrke, geb. 15. 4. 05 in Gerswalde, eingetr. 20. 8. 27. (385/147. 29.)
 München. Das Mitgliedsbuch S. A. 4598, Rina Keltner, geb. Krieger, geb. 19. 7. 02 in München, eingetr. 16. 10. 26. (365/137. 29.)
 Döbeln. Das Mitgliedsbuch S. IV. 31 756, Ernst Kunert, geb. 15. 9. 75 in Reinsberg, eingetr. 4. 10. 19. (368/140. 29.)
 Hamburg. Die Mitgliedskarte Anna Strube, geb. 17. 7. 02 in Hamburg, eingetr. 1. 12. 28.
 Die Mitgliedskarte Anni Ewert, geb. 21. 11. 98 in Hamburg, eingetr. 18. 5. 29.
 Die Mitgliedskarte Olga Salcher, geb. 5. 5. 06 in Kahlstedt, eingetr. 6. 5. 29. (369/141. 29.)
 Die Mitgliedskarte Helene Günther, geb. 14. 7. 06 in Kallentkirchen, eingetr. 23. 3. 29.
 Die Mitgliedskarte Hertha Krener, geb. 7. 9. 09 in Wandsbek, eingetr. 1. 12. 28. (381/145. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S. A. 12 589, Emmy Witthöft, geb. 24. 7. 88 in Hamburg, eingetr. 7. 5. 27. (396/15. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S. A. 6309, Otto Stamm, geb. 14. 8. 72 in Hamburg, eingetr. 22. 1. 27.
 Die Mitgliedskarte Elisabeth Heinitz, geb. 21. 3. 03 in Chemnitz, eingetr. 24. 11. 28. (415/154. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S. IV. 44 708, Martha Reuschlein, geb. 23. 9. 86 in Wandsdorf, eingetr. 5. 2. 26. (421/156. 29.)
 Frankenber. Das Mitgliedsbuch Eugen Hermann, geb. 2. 3. 79 in Grünlichenberg, eingetr. 23. 11. 20. (370/142. 29.)
 Bayen. Das Mitgliedsbuch S. II. 78 064, Marg Urban, geb. 5. 3. 82 in Seidau b. B., eingetr. 4. 2. 99. (371/143. 29.)
 Steinbach-Hallenber. Das Mitgliedsbuch S. III. 93 836, Hedwig Wipfler, geb. Rides, geb. 26. 11. 05 in Walldorf an der Werra, eingetr. 21. 5. 21. (380/144. 29.)
 Hannover. Die Mitgliedskarte Irma Elementhafer, geb. 22. 2. 08 in Brunsbüttelkorf, eingetr. 22. 7. 29. (384/146. 29.)
 Dresden. Das Mitgliedsbuch S. A. 2304, Kurt Radner, geb. 5. 2. 95 in Dresden, eingetr. 30. 7. 26. (391/148. 29.)
 Trier. Das Mitgliedsbuch S. III. 88 205, Matthias Jwan, geb. 17. 12. 06 in Trier, eingetr. 23. 10. 26. (392/149. 29.)
 Minden. Das Mitgliedsbuch S. IV. 25 804, Heinrich Korte, geb. 17. 8. 81 in Minden, eingetr. 20. 1. 06. (406/151. 29.)
 Unterrieden. Das Mitgliedsbuch S. A. 28 805, Marie Brubach, geb. 30. 6. 11 in Hundelshausen, eingetr. 7. 4. 28. (408/153. 29.)
 Frankenhäusen. Das Mitgliedsbuch S. I. 24 790, Alma Hahnemann, geb. 13. 6. 77, eingetr. 9. 12. 06. (407/152. 29.)
 Heidelberg. Das Mitgliedsbuch S. A. 10 637, Heinrich Stephan, geb. 21. 1. 10 in Eppelheim, eingetr. 23. 1. 27. (420/155. 29.)
 Das Mitgliedsbuch S. A. 28 575, Anna Heß, geb. 1. 11. 11 in Leimen, eingetr. 1. 2. 28. (420/155. 29.)

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.